

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Troisdorf

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz
Alte Ziegelei 22 A

51588 Nümbrecht

Auftraggeber:

Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

Inhalt

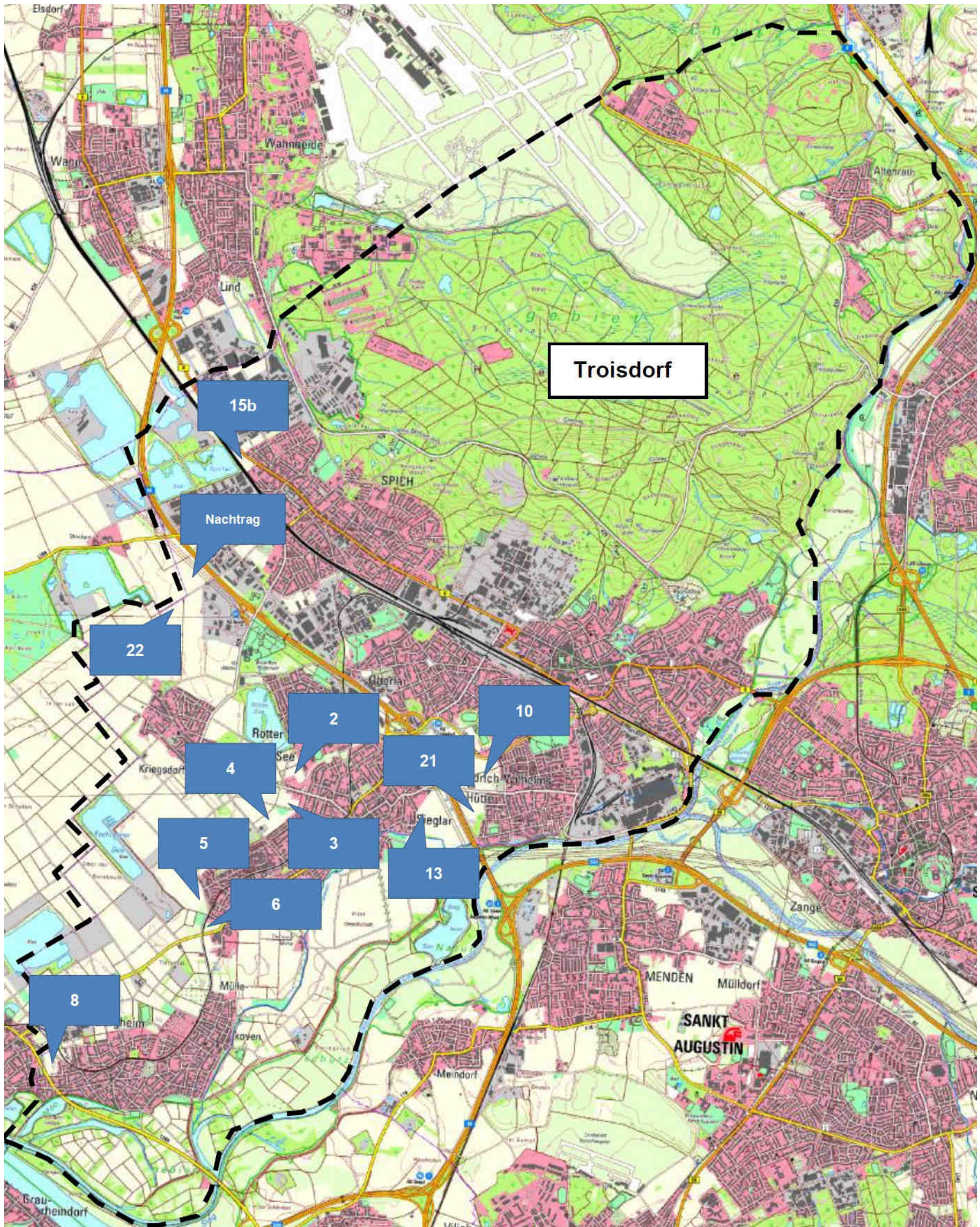
| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Einleitung | 1 |
| 2. | Vorprüfen des Artenspektrums | 1 |
| 3. | Vorprüfen der Wirkfaktoren | 9 |
| 4. | Prognostische Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange der Einzelflächen und Beschreibung der möglichen Maßnahmen | 10 |
| 4.1 | Flächen Nr. 2 | 10 |
| 4.1.1 | Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 2 | 13 |
| 4.2 | Fläche Nr. 3 | 13 |
| 4.2.1 | Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 3 | 14 |
| 4.3 | Fläche Nr. 4 | 17 |
| 4.3.1 | Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 4 | 17 |
| 4.4 | Fläche Nr. 5 | 20 |
| 4.4.1 | Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 5 | 23 |
| 4.5 | Fläche Nr. 6 | 23 |
| 4.5.1 | Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 6 | 26 |
| 4.6 | Fläche Nr. 8 | 26 |
| 4.6.1 | Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 8 | 29 |
| 4.7 | Fläche Nr. 10 | 29 |
| 4.7.1 | Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 10 | 32 |
| 4.8 | Fläche Nr. 13 | 32 |
| 4.8.1 | Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 13 | 33 |
| 4.9 | Fläche Nr. 15b | 36 |
| 4.9.1 | Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 15b | 36 |
| 4.10 | Fläche Nr. 21 | 39 |
| 4.10.1 | Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 21 | 42 |
| 4.11 | Fläche Nr. 22 | 42 |
| 4.11.1 | Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 22 | 45 |
| 4.12 | Nachtragsfläche | 45 |
| 4.12.1 | Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Nachtragsfläche | 46 |
| 5. | Zusammenfassung | 49 |

Fotos

| | | |
|----------|--|----|
| Foto 1: | Blick auf die zum Teil mit Pferden beweidete Streuobstwiese des Standortes Nr. 2 mit alten Obstbäumen, die ein potentielles Steinkauz-Habitat sind | 11 |
| Foto 2: | Blick auf die Acker- und Streuobstwiesen des Standortes Nr. 2 | 11 |
| Foto 3: | Blick auf das Plangebiet Nr. 3 mit Äckern und Gehölzrandstrukturen der bestehenden Bebauung | 15 |
| Foto 4: | Vorhandene Gehölzstrukturen mit Grünlandbrache und Acker des Standortes Nr. 3 | 15 |
| Foto 5: | Blick auf den Standort Nr. 4 der von einem monotonen Getreideacker geprägt wird | 18 |
| Foto 6: | Standort Nr. 4 Getreideacker mit angrenzender Wohnbebauung | 18 |
| Foto 7: | Blick auf den monotonen Acker-Standort Nr. 5 mit der Skyline des Eschmarer Sees im Hintergrund | 21 |
| Foto 8: | Blick auf den Acker (Nr. 5) mit einem angrenzenden Gebüsch im Hintergrund, das ein potentieller Neuntöter-Lebensraum ist | 21 |
| Foto 9: | Blick auf den Standort Nr. 6 mit gemähtem Grünland und Parkplatz | 24 |
| Foto 10: | Gemähtes Wirtschaftsgrünland der Fläche Nr. 6 | 24 |
| Foto 11: | Blick über den strukturarmen Acker des Standortes Nr. 8 mit Wohnbebauung und Gehölzeinrahmung im Hintergrund | 27 |
| Foto 12: | Blick auf den Ackerrand des Standortes Nr. 8 mit angrenzenden Pferdeweiden | 27 |
| Foto 13: | Blick über die strukturarmen Ackerflächen des Standortes Nr. 10 | 30 |
| Foto 14: | Blick über die monotonen Äcker in Richtung Wohnbebauung (Standort Nr. 10) | 30 |
| Foto 15: | Blick auf den Standort Nr. 13 mit den monoton strukturierten Äckern | 34 |
| Foto 16: | Blick auf die Gehölzstrukturen des Standortes Nr. 13 | 34 |
| Foto 17: | Blick auf den Standort Nr. 15b den kleinflächigen Restacker zwischen Hauptstraße und Lärmschutzwand der Bahnstrecke | 37 |
| Foto 18: | Blick auf die Lärmschutzwand an der Ackerfläche des Standortes Nr. 15b | 37 |
| Foto 19: | Blick auf den Ackerbereich des Standortes Nr. 21 | 40 |
| Foto 20: | Blick in Richtung der südlich gelegenen Gehölzstrukturen des Standortes Nr. 21 | 40 |
| Foto 21: | Blick auf den Standort Nr. 22 mit seinen strukturarmen Ackerflächen, der an das bestehende Gewerbegebiet angrenzt | 43 |
| Foto 22: | Blick auf den Standort Nr. 22 mit seinen Ackerflächen | 43 |
| Foto 23: | Blick auf die strukturarme Nachtragsfläche mit der Rollrasenproduktion | 47 |
| Foto 24: | Das Neozoon(= Neubürger der Tierwelt) Nilgans beweidet die frisch gemähten Rollrasenflächen der Nachtragsfläche | 47 |

Karten

| | | |
|-----------|--------------------------|----|
| Karte 1: | Lage der Fläche Nr. 2 | 12 |
| Karte 2: | Lage der Fläche Nr. 3 | 16 |
| Karte 3: | Lage der Fläche Nr. 4 | 19 |
| Karte 4: | Lage der Fläche Nr. 5 | 22 |
| Karte 5: | Lage der Fläche Nr. 6 | 25 |
| Karte 6: | Lage der Fläche Nr. 8 | 28 |
| Karte 7: | Lage der Fläche Nr. 10 | 31 |
| Karte 8: | Lage der Fläche Nr. 13 | 35 |
| Karte 9: | Lage der Fläche Nr. 15b | 38 |
| Karte 10: | Lage der Fläche Nr. 21 | 41 |
| Karte 11: | Lage der Fläche Nr. 22 | 44 |
| Karte 12: | Lage der Nachtragsfläche | 48 |



Übersichtskarte der untersuchten Flächen im Rahmen der artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Troisdorf

1. Einleitung

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt den Flächennutzungsplan (FNP) neu aufzustellen. Der seit 1973 rechtswirksame Flächennutzungsplan entspricht nicht mehr in allen Teilen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung. Dies verdeutlicht der hohe Änderungsbedarf. Der Gesetzgeber ging ursprünglich davon aus, dass der Flächennutzungsplan ca. alle 15 Jahre umfassend fortgeschrieben bzw. neu aufgestellt wird.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die für die europäisch geschützten Arten formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Daher sind schon auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind.

Zu diesem Zweck wird eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der „verfahrenskritischen“ Vorkommen von Tierarten nachfolgend vorgenommen. Dabei werden verfügbare Informationen ausgewertet. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.

Folgende Flächen sind Gegenstand der nachfolgenden Betrachtung:

2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 13, 15b, 21, 22 und die Nachtragsfläche

nicht Gegenstand des Gutachtens sind die Flächen 7b (Steinkauz-Vorkommen) und 23 (Zauneidechsen-Vorkommen)

2. Vorprüfen des Artenspektrums

Von der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sind keine konkreten Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich der in diesem Rahmen betrachteten Flächen (siehe oben) eingegangen. Ebenso liegen bei der Stadt Troisdorf keine konkreten Hinweise auf Vorkommen dieser Arten im Bereich der relevanten Flächen vor.

Außerdem wurde im Biotopkataster NRW nach planungsrelevanten Arten gesucht, die Funktionsbeziehungen zu den für den FNP relevanten Flächen haben können.

Das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht Listen in Form der Messtischblätter (Topographische Karten) von den planungsrelevanten Arten, die in diesem Bereich vorkommen. Da die Habitate der FNP-Flächen vor Ort begangen wurden, können anhand der Messtischblätter und der Habitate Potentiale aufgezeigt werden, die im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens intensiver zu untersuchen sind.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5108

Das Messtischblatt 5108 Köln-Porz betrifft die Flächen 2, 3, 4, 10, 13, 15b, 21, 22 und die Nachtragsfläche der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Troisdorf.

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|---------------------------|-----------------------|----------------|--------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | |
| Säugetiere | | | |
| Muscardinus avellanarius | Haselmaus | Art vorhanden | G |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Art vorhanden | G |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | Art vorhanden | U |
| Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus | Art vorhanden | G |
| Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | Art vorhanden | G |
| Pipistrellus nathusii | Rauhhaufledermaus | Art vorhanden | G |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Art vorhanden | G |
| Vögel | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G |
| Acrocephalus arundinaceus | Drosselrohrsänger | sicher brütend | S |
| Acrocephalus scirpaceus | Teichrohrsänger | sicher brütend | G |
| Alauda arvensis | Feldlerche | sicher brütend | |
| Alcedo atthis | Eisvogel | sicher brütend | G |
| Anas crecca | Krickente | sicher brütend | U |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | sicher brütend | G↓ |

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|-------------------------|-------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | |
| Anthus trivialis | Baumpieper | sicher brütend | |
| Asio otus | Waldohreule | sicher brütend | G |
| Athene noctua | Steinkauz | sicher brütend | G |
| Buteo buteo | Mäusebussard | sicher brütend | G |
| Caprimulgus europaeus | Ziegenmelker | sicher brütend | S |
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | sicher brütend | U |
| Circus aeruginosus | Rohrweihe | beobachtet zur Brutzeit | U |
| Coturnix coturnix | Wachtel | sicher brütend | U |
| Crex crex | Wachtelkönig | beobachtet zur Brutzeit | S |
| Cuculus canorus | Kuckuck | sicher brütend | |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | G↓ |
| Dendrocopos medius | Mittelspecht | sicher brütend | G |
| Dryobates minor | Kleinspecht | sicher brütend | G |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | sicher brütend | G |
| Emberiza calandra | Grauammer | sicher brütend | S |
| Falco subbuteo | Baumfalke | sicher brütend | U |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G |
| Gallinago gallinago | Bekassine | sicher brütend | S |
| Grus grus | Kranich | Durchzügler | G |
| Hippolais polyglotta | Orpheusspötter | sicher brütend | unbek. |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | G↓ |
| Jynx torquilla | Wendehals | sicher brütend | S |
| Lanius collurio | Neuntöter | sicher brütend | U |

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|-------------------------|------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | |
| Larus argentatus | Silbermöwe | sicher brütend | G |
| Larus canus | Sturmmöwe | sicher brütend | U |
| Locustella naevia | Feldschwirl | sicher brütend | G |
| Lullula arborea | Heidelerche | sicher brütend | U |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | sicher brütend | G |
| Luscinia svecica | Blaukehlchen | sicher brütend | U |
| Mergellus albellus | Zwergsäger | Wintergast | G |
| Mergus merganser | Gänsesäger | Wintergast | G |
| Oriolus oriolus | Pirol | sicher brütend | U↓ |
| Passer montanus | Feldsperling | sicher brütend | |
| Perdix perdix | Rebhuhn | sicher brütend | U |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | sicher brütend | U |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U↓ |
| Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger | sicher brütend | |
| Picus canus | Grauspecht | sicher brütend | U↓ |
| Rallus aquaticus | Wasserralle | beobachtet zur Brutzeit | U |
| Remiz pendulinus | Beutelmeise | sicher brütend | U |
| Riparia riparia | Uferschwalbe | sicher brütend | G |
| Saxicola rubetra | Braunkehlchen | sicher brütend | S |
| Saxicola rubicola | Schwarzkehlchen | sicher brütend | U |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | sicher brütend | |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | sicher brütend | U↓ |
| Strix aluco | Waldkauz | sicher brütend | G |

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|-------------------------|------------------------|----------------|--------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | |
| Tachybaptus ruficollis | Zwergtaucher | sicher brütend | G |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | sicher brütend | G |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | Durchzügler | G |
| Amphibien | | | |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | Art vorhanden | U |
| Bufo viridis | Wechselkröte | Art vorhanden | U |
| Rana lessonae | Kleiner Wasserfrosch | Art vorhanden | G |
| Reptilien | | | |
| Coronella austriaca | Schlingnatter | Art vorhanden | U |
| Lacerta agilis | Zauneidechse | Art vorhanden | G↓ |
| Libellen | | | |
| Leucorrhinia pectoralis | Große Moosjungfer | Art vorhanden | U |
| Stylurus flavipes | Asiatische Keiljungfer | Art vorhanden | G |

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5208

Das Messtischblatt 5208 Bonn betrifft die Flächen 5, 6 und 8 der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Troisdorf.

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|---------------------------|-----------------------|----------------|--------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | |
| Säugetiere | | | |
| Muscardinus avellanarius | Haselmaus | Art vorhanden | G |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Art vorhanden | G |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | Art vorhanden | U |
| Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus | Art vorhanden | G |
| Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | Art vorhanden | G |
| Pipistrellus nathusii | Rauhhaufledermaus | Art vorhanden | G |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Art vorhanden | G |
| Vespertilio murinus | Zweifarbflodermaus | Art vorhanden | G |
| Vögel | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G |
| Acrocephalus scirpaceus | Teichrohrsänger | sicher brütend | G |
| Alauda arvensis | Feldlerche | sicher brütend | |
| Alcedo atthis | Eisvogel | sicher brütend | G |
| Anas clypeata | Löffelente | Durchzügler | G |
| Anas crecca | Krickente | Wintergast | G |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | sicher brütend | G↓ |

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|-------------------------------|-------------------|----------------|--------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | |
| <i>Ardea cinerea</i> | Graureiher | sicher brütend | G |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | sicher brütend | G |
| <i>Bucephala clangula</i> | Schellente | Wintergast | G |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | sicher brütend | G |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | sicher brütend | U |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | sicher brütend | U |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | sicher brütend | |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | sicher brütend | G↓ |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | sicher brütend | G |
| <i>Falco peregrinus</i> | Wanderfalke | sicher brütend | U↑ |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | sicher brütend | G |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | sicher brütend | G↓ |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | sicher brütend | U |
| <i>Larus [c.] michahellis</i> | Mittelmeermöwe | sicher brütend | G |
| <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | sicher brütend | G |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | sicher brütend | G |
| <i>Mergellus albellus</i> | Zwergsäger | Wintergast | G |
| <i>Mergus merganser</i> | Gänsesäger | Wintergast | G |
| <i>Milvus migrans</i> | Schwarzmilan | sicher brütend | S |
| <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan | sicher brütend | S |
| <i>Oriolus oriolus</i> | Pirol | sicher brütend | U↓ |
| <i>Pandion haliaetus</i> | Fischadler | Durchzügler | G |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | sicher brütend | |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | sicher brütend | U |

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|--------------------------------|-------------------------------------|----------------|--------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | |
| <i>Phalacrocorax carbo</i> | Kormoran | sicher brütend | G |
| <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | Waldlaubsänger | sicher brütend | |
| <i>Riparia riparia</i> | Uferschwalbe | sicher brütend | G |
| <i>Saxicola rubicola</i> | Schwarzkehlchen | sicher brütend | U |
| <i>Scolopax rusticola</i> | Waldschnepfe | sicher brütend | |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | sicher brütend | U↓ |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | sicher brütend | G |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | sicher brütend | G |
| Amphibien | | | |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | Art vorhanden | U |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | Art vorhanden | U |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | Art vorhanden | G |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch | Art vorhanden | G |
| Reptilien | | | |
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | Art vorhanden | U |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | Art vorhanden | G↓ |
| <i>Podarcis muralis</i> | Mauereidechse | Art vorhanden | U |
| Schmetterlinge | | | |
| <i>Maculinea nausithous</i> | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | Art vorhanden | S |
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzen-Schwärmer | Art vorhanden | G |

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zu den von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen, die im Rahmen dieser Untersuchung betrachtet wurden, keine konkreten bzw. gesicherten Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen. Deshalb werden im Rahmen der Einzelbetrachtung der Flächen die möglichen Potentiale für planungsrelevante Arten aufgezeigt, damit diese dann auf der Bebauungsplanebene überprüft werden können. Es werden auch - soweit möglich - Lösungsmöglichkeiten in Form von Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement und CEF-Maßnahmen aufgezeigt.

3. Vorprüfen der Wirkfaktoren

Der Bebauungsplan kann auf vielfältige Weise Eingriffe vorbereiten, die nach Umsetzung einer Bauleitplanung auf planungsrelevante Arten wirken können.

Grundsätzlich können durch die potentielle Bebauung die Nist- und Brutstätten inklusive ihrer Lebensräume vernichtet werden, was zum Verschwinden einer lokalen Population führen kann.

Außerdem können durch den Lebensraumverlust, der mit einer Bebauung verbunden ist, wichtige Nahrungshabitate verloren gehen, so dass den Arten die Lebensgrundlagen entzogen oder erheblich verschlechtert wird.

Auch kann die mit der Bebauung verbundene Wohn- oder Gewerbenutzung zu Lärmemissionen führen, die stenöke oder belastungssensible Arten beeinträchtigen können. Von den Wohn- und Gewerbeaktivitäten der potentiellen, neuen Baugebiete können Beeinträchtigungen ausgehen, die geeignet sind lokale Populationen planungsrelevanter Arten zu beeinträchtigen.

Bei den untersuchten Flächen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes handelt es sich primär um relativ trockene Flächen, die landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Größtenteils herrscht eine Ackernutzung vor. Es kommen aber auch Grünlandgesellschaften und Gehölzstrukturen vor. Gebäude und andere bauliche Strukturen finden sich meistens auf angrenzenden Flächen.

Die meisten Potentiale befinden sich im Bereich von Vögeln (Offenlandarten, Eulen, Greifvögel etc.) und Fledermäusen (Gebäudefledermäuse). Für Amphibien, Reptilien und Libellen sind die Flächen weniger geeignet. Die Diskussion über die möglichen Potentialhabitate wird anhand der einzelnen Flächen (siehe unten) geführt.

4. Prognostische Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange der Einzelflächen und Beschreibung der möglichen Maßnahmen

4.1 Fläche Nr. 2

Das Plangebiet Nr. 2 wird von Obstwiesen mit alten Obstbäumen (inklusive Baumhöhlen, siehe Foto 1) geprägt, die teilweise von Pferden beweidet werden. Außerdem sind als prägende Elemente Schrebergärten, Gärten mit Gehölzbeständen auch älterer Bäume sowie kleinflächige Ackerbereiche vorhanden.

Artenschutzrechtliche Potentiale

Bei dem Standort handelt es sich um eine potentielle Fläche für den Steinkauz. Ebenso kann in den angrenzenden Gebäuden die Schleiereule auftreten. Weiterhin sind die Strukturen für den Feldsperling geeignet. In den angrenzenden Gebäuden können auch Gebäudefledermäuse auftreten. Inwieweit die Baumhöhlen der Obstwiese und älteren Bäume für andere Fledermäuse interessant sind, wäre bei einer detaillierten Planung ebenfalls zu überprüfen.

Der angrenzende Rotter See wird als BK-5108-016 geführt. Für den Rotter See wird als Brutvogel der Rotmilan angegeben. Aufgrund der Distanz liegt die Fläche Nr. 2 im Bereich des Nahrungshabitates des Rotmilans. Die überplanten Strukturen sind jedoch aufgrund der Gehölze wenig interessant für die Jagd. Hier wird kein besonderes Konfliktpotential erwartet. Im Rahmen einer Untersuchung wäre jedoch auch dies zu überprüfen.

Grundsätzlich ist natürlich auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten möglich, das an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für die Fläche Nr. 2 bislang nicht vor.

Konflikte planungsrelevanter Arten mit nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren

Falls planungsrelevante Arten vorkommen sollten, was im Rahmen dieser nachgelagerten Verfahren zu überprüfen ist, wären Konflikte möglich. Für Gebäudefledermäuse könnten Ersatzquartiere geschaffen werden. Bei Fledermäusen, die die Baumhöhlen besiedeln, müsste ebenfalls über Ersatzmaßnahmen nachgedacht werden. Für den Feldsperling sind im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Lösungen zu finden. Falls der Steinkauz auf dieser Fläche vorkommt, wird eine artenschutzkonforme Konfliktlösung schwierig. Faktisch müsste vor der Umsetzung der Planung ein neues, bislang noch nicht besiedeltes Steinkauzquartier in der Nähe mit den entsprechenden Habitatstrukturen geschaffen werden. Bei der Schleiereule wären im Rahmen der Planung der mögliche Brutstandort sowie das Nahrungshabitat zu sichern.



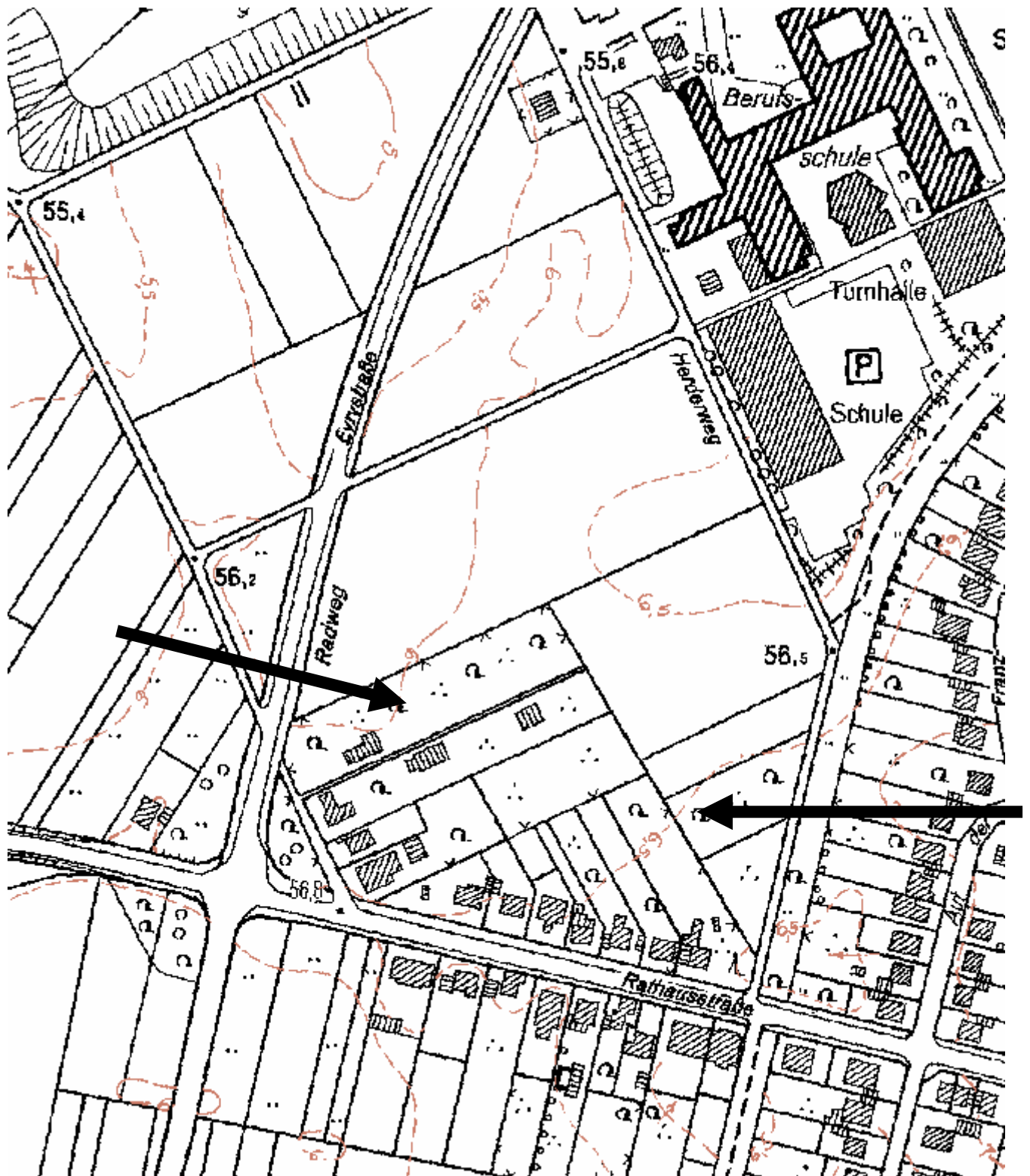
Foto 1: Blick auf die zum Teil mit Pferden beweidete Streuobstwiese des Standortes Nr. 2 mit alten Obstbäumen, die ein potentiellles Steinkauz-Habitat sind



Foto 2: Blick auf die Acker- und Streuobstwiesen des Standortes Nr. 2

Karte 1: Lage der Fläche Nr. 2 (schwarze Pfeile)

Maßstab: 1:2.500



4.1.1 Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 2

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind einige artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.

Der allgemeine Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Fällung von Gehölzen (Brutzeit der Vögel) und dem Abriss von Gebäuden zu beachten.

Eine Vermeidungsmaßnahme - bei positivem Nachweis planungsrelevanter Arten (wie Steinkauz, Schleiereule) mit Konfliktpotential im Rahmen nachgelagerter Verfahren - wäre der Verzicht auf die Überplanung der „Dorfrandstrukturen“ mit ihrer Streuobstwiese und den Gehölzen und die Veränderung des Flächenzuschnittes in Richtung der strukturärmeren Restäcker zwischen Evrystraße und Herderweg.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen(= genannt CEF-Maßnahmen) können bei dem Vorkommen planungsrelevanter Arten notwendig werden. Diese können einfache Strukturmaßnahmen in Form von Ersatzquartieren bei Gebäudefleddermäusen oder umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen beim Feldsperling in Form von strukturierten Ersatzflächen sein. Das Vorkommen von Steinkauz und Schleiereule würde eine größere CEF-Problematik in Form der Schaffung neuer Ersatzreviere, die bislang von den Arten noch nicht besiedelt sind, auslösen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die artenschutzrechtliche Problematik für den Standort Nr. 2 grundsätzlich zu lösen ist, hierfür aber im Rahmen nachgelagerter Verfahren vertiefende Untersuchungen notwendig sind.

4.2 Fläche Nr. 3

Das Plangebiet Nr. 3 wird von Äckern, gleichflächigen Grünlandsäumen und Gehölzstrukturen der Gärten geprägt. An die Fläche grenzt die bestehende Bebauung an.

Artenschutzrechtliche Potentiale

Bei dem Standort handelt es sich um eine Kombination aus Offenlandlebensraum (Äcker) und Gehölzstrukturen. Im Bereich der Äcker sind potentiell Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel möglich. Die Gebüschstrukturen sowie die Grünlandsäume an den Rändern und im Umfeld sind für Neuntöter und Feldsperling geeignet. Inwieweit in den älteren Bäumen der Privatgärten Baumhöhlen vorhanden sind, konnte nicht eingesehen werden. Bei den parkartigen Gärten wäre zu überprüfen, ob der Waldkauz sich dort angesiedelt hat. In den angrenzenden Gebäuden können auch Gebäudefleddermäuse auftreten.

Im Bereich der angrenzenden Gebäude konnten brütende Mehlschwalben und Hausperlinge beobachtet werden.

Der angrenzende Rotter See wird als BK-5108-016 geführt. Für den Rotter See wird als Brutvogel der Rotmilan angegeben. Aufgrund der Distanz liegt die Fläche Nr. 3 im Bereich des Nahrungshabitates des Rotmilans. Die überplanten Strukturen sind jedoch aufgrund der Gehölze wenig interessant für die Jagd. Die Ackerflächen nehmen nur einen relativ geringen Anteil ein und werden von Fuß-/Radweg und Straße zerschnitten. Hier wird kein besonderes Konfliktpotential erwartet. Im Rahmen einer Untersuchung wäre jedoch auch dies zu überprüfen.

Grundsätzlich ist natürlich auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten möglich, das an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für die Fläche Nr. 3 bislang nicht vor. Die Mehlschwalbe brütet an angrenzenden Gebäuden.

Konflikte planungsrelevanter Arten mit nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren

Falls planungsrelevante Arten vorkommen sollten, was im Rahmen dieser nachgelagerten Verfahren zu überprüfen ist, wären Konflikte möglich. Für Gebäudefledermäuse könnten Ersatzquartiere geschaffen werden. Für den Feldsperling und Neuntöter sind im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Lösungen zu finden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld gefördert werden. Beim Waldkauz wären auch Strukturmaßnahmen möglich.

4.2.1 Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 3

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind einige artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.

Der allgemeine Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Fällung von Gehölzen (Brutzeit der Vögel) und dem Abriss von Gebäuden zu beachten.

Eine Vermeidungsmaßnahme - bei positivem Nachweis planungsrelevanter Arten mit Konfliktpotential im Rahmen nachgelagerter Verfahren - wäre der Verzicht auf die Überplanung der „Dorfrandstrukturen“ mit ihren Gehölzstrukturen und deren Erhalt als Biotopvernetzungsline. Die Veränderung des Flächenzuschnittes in Richtung der strukturärmeren Ackerflächen wäre möglich.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen(= genannt CEF-Maßnahmen) können bei dem Vorkommen planungsrelevanter Arten notwendig werden. Diese können einfache Strukturmaßnahmen in Form von Ersatzquartieren bei Gebäudefledermäusen oder umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen beim Feldsperling und Neuntöter in Form von strukturierten Ersatzflächen sein. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über mehrere „beetle-banks“, die von flankierenden, ökologisch wertvollen Ackerrandstreifen(= Blühstreifen) eingerahmt werden, gefördert werden.



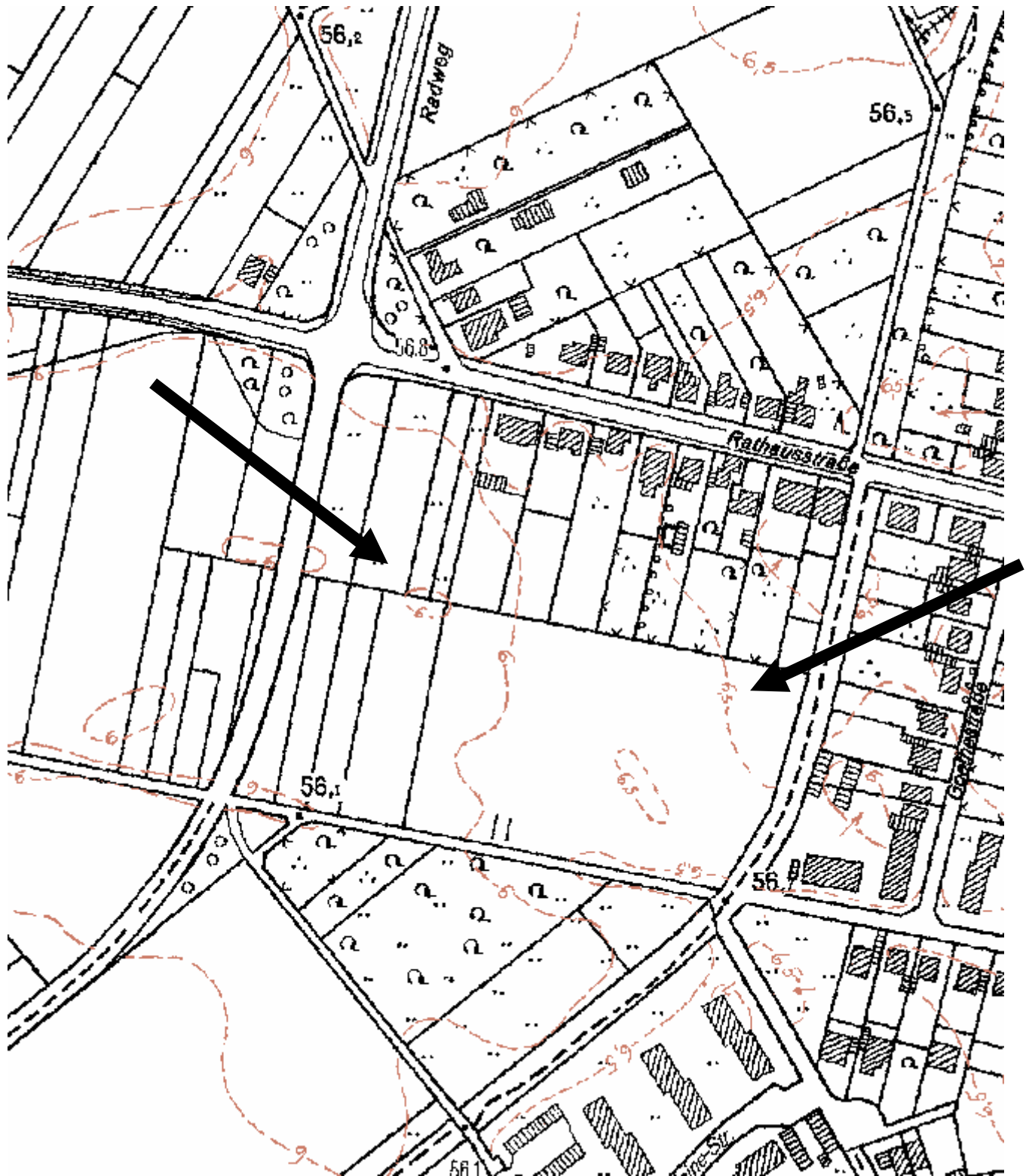
Foto 3: Blick auf das Plangebiet Nr. 3 mit Äckern und Gehölzrandstrukturen der bestehenden Bebauung



Foto 4: Vorhandene Gehölzstrukturen mit Grünlandfläche und Acker des Standortes Nr. 3

Karte 2: Lage der Fläche Nr. 3 (schwarze Pfeile)

Maßstab: 1:2.500



Der Waldkauz und vergleichbare Arten können über den Erhalt von parkartigen Gehölzstrukturen gesichert werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die artenschutzrechtliche Problematik für den Standort Nr. 3 grundsätzlich zu lösen ist, hierfür aber im Rahmen nachgelagerter Verfahren vertiefende Untersuchungen notwendig sind.

4.3 Fläche Nr. 4

Das Plangebiet Nr. 4 wird von monoton strukturierten Äckern geprägt (siehe Fotos 5 & 6). An die Fläche grenzen Gehölzstrukturen und die bestehende Bebauung an.

Artenschutzrechtliche Potentiale

Bei dem Standort handelt es sich um einen strukturarmen Offenlandbiotop (Acker). Im Bereich des Ackers sind potentiell Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel möglich.

Der angrenzende Rotter See wird als BK-5108-016 geführt. Für den Rotter See wird als Brutvogel der Rotmilan angegeben. Aufgrund der Distanz liegt die Fläche Nr. 4 im Bereich des Nahrungshabitates des Rotmilans. Die großflächigen Ackerflächen sind ein potentielles Nahrungshabitat für den Rotmilan. Während der Begehung konnten in diesem Bereich keine Greifvögel beobachtet werden. Grundsätzliches wird kein besonderes Konfliktpotential erwartet, wobei jedoch im Rahmen einer Untersuchung auch dies zu überprüfen wäre.

Grundsätzlich ist natürlich auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten möglich, das an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für die Fläche Nr. 4 bislang nicht vor.

Konflikte planungsrelevanter Arten mit nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren

Falls planungsrelevante Arten vorkommen sollten, was im Rahmen dieser nachgelagerten Verfahren zu überprüfen ist, wären Konflikte möglich. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld gefördert werden.

4.3.1 Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 4

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind einige artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.



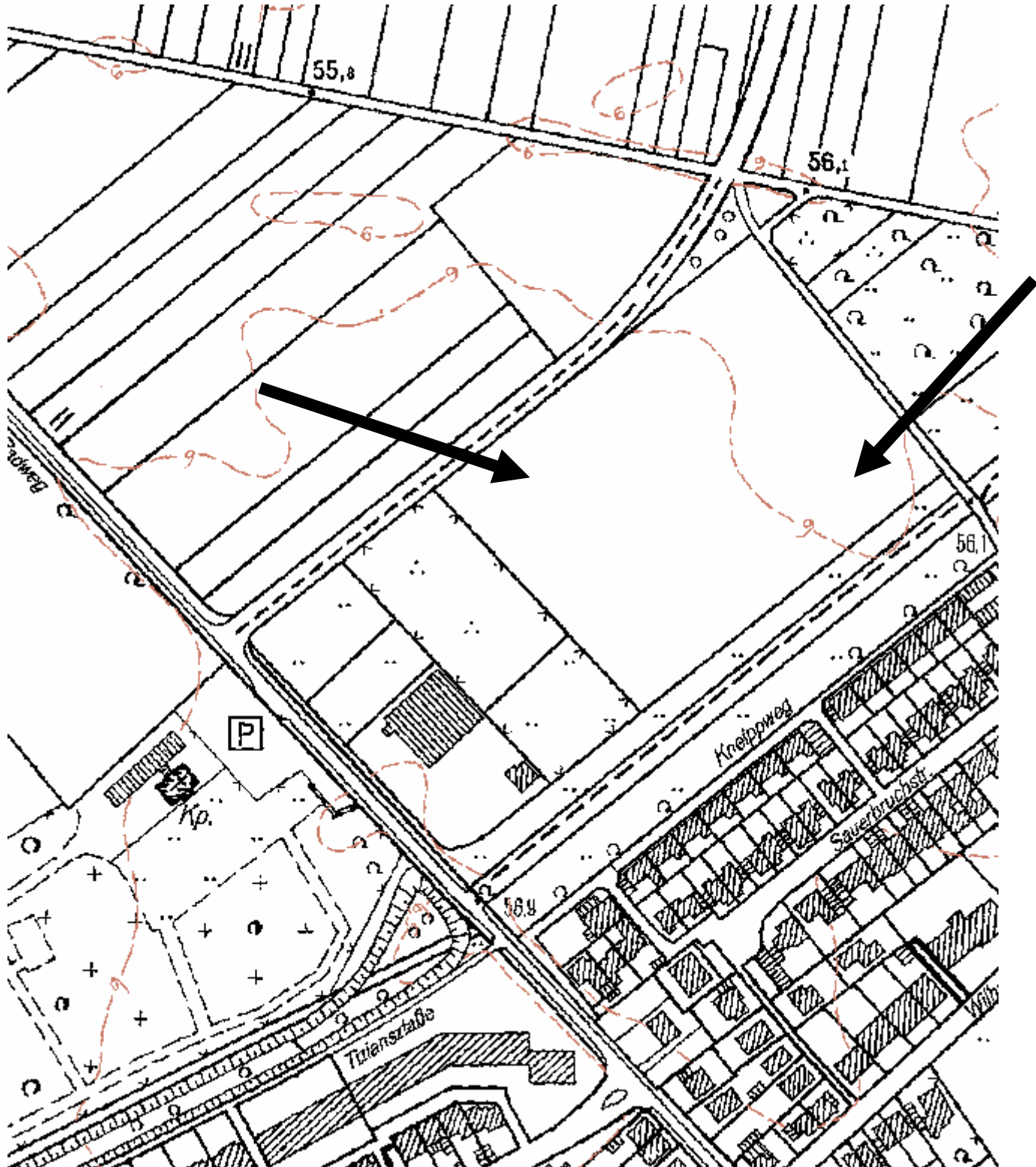
Foto 5: Blick auf den Standort Nr. 4 der von einem monotonen Getreideacker geprägt wird



Foto 6: Standort Nr. 4 Getreideacker mit angrenzender Wohnbebauung

Karte 3: Lage der Fläche Nr. 4 (schwarze Pfeile)

Maßstab: 1:2.500



Der allgemeine Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG ist im Hinblick auf die Brutzeiten der Vögel zu beachten.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (= genannt CEF-Maßnahmen) können bei dem Vorkommen planungsrelevanter Arten notwendig werden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über mehrere „beetle-banks“, die von flankierenden, ökologisch wertvollen Ackerrandstreifen (= Blühstreifen) eingerahmt werden, gefördert werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die artenschutzrechtliche Problematik für den Standort Nr. 4 grundsätzlich zu lösen ist, hierfür aber im Rahmen nachgelagerter Verfahren vertiefende Untersuchungen notwendig sind.

4.4 Fläche Nr. 5

Das Plangebiet Nr. 5 wird von monoton strukturierten Äckern geprägt (siehe Fotos 7 & 8). An die Fläche grenzen Gehölzstrukturen, die bestehende Bebauung sowie der Biotopkomplex „Eschmarer See“ an.

Artenschutzrechtliche Potentiale

Bei dem Standort handelt es sich um einen strukturarmen Offenlandbiotop (Acker). Im Bereich des Ackers sind potentiell Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel möglich.

Die Gebüschstrukturen und die Grünlandsäume im Umfeld sind für Neuntöter und Feldsperling geeignet.

Der angrenzende Eschmarer See wird als BK-5108-038 geführt. Für den Eschmarer See werden als planungsrelevante Amphibien Kreuzkröte und Wechselkröte angegeben. Die überplanten Strukturen sind jedoch aufgrund des trockenen, strukturarmen Ackers (siehe Fotos 7 & 8) wenig interessant für die Amphibien. Hier wird kein besonderes Konfliktpotential erwartet. Im Rahmen einer Untersuchung wäre jedoch auch dies zu überprüfen.

Grundsätzlich ist natürlich auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten möglich, das an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für die Fläche Nr. 5 bislang nicht vor.

Konflikte planungsrelevanter Arten mit nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren

Falls planungsrelevante Arten vorkommen sollten, was im Rahmen dieser nachgelagerten Verfahren zu überprüfen ist, wären Konflikte möglich. Für den Feldsperling und Neuntöter sind im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Lösungen zu finden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld gefördert werden.



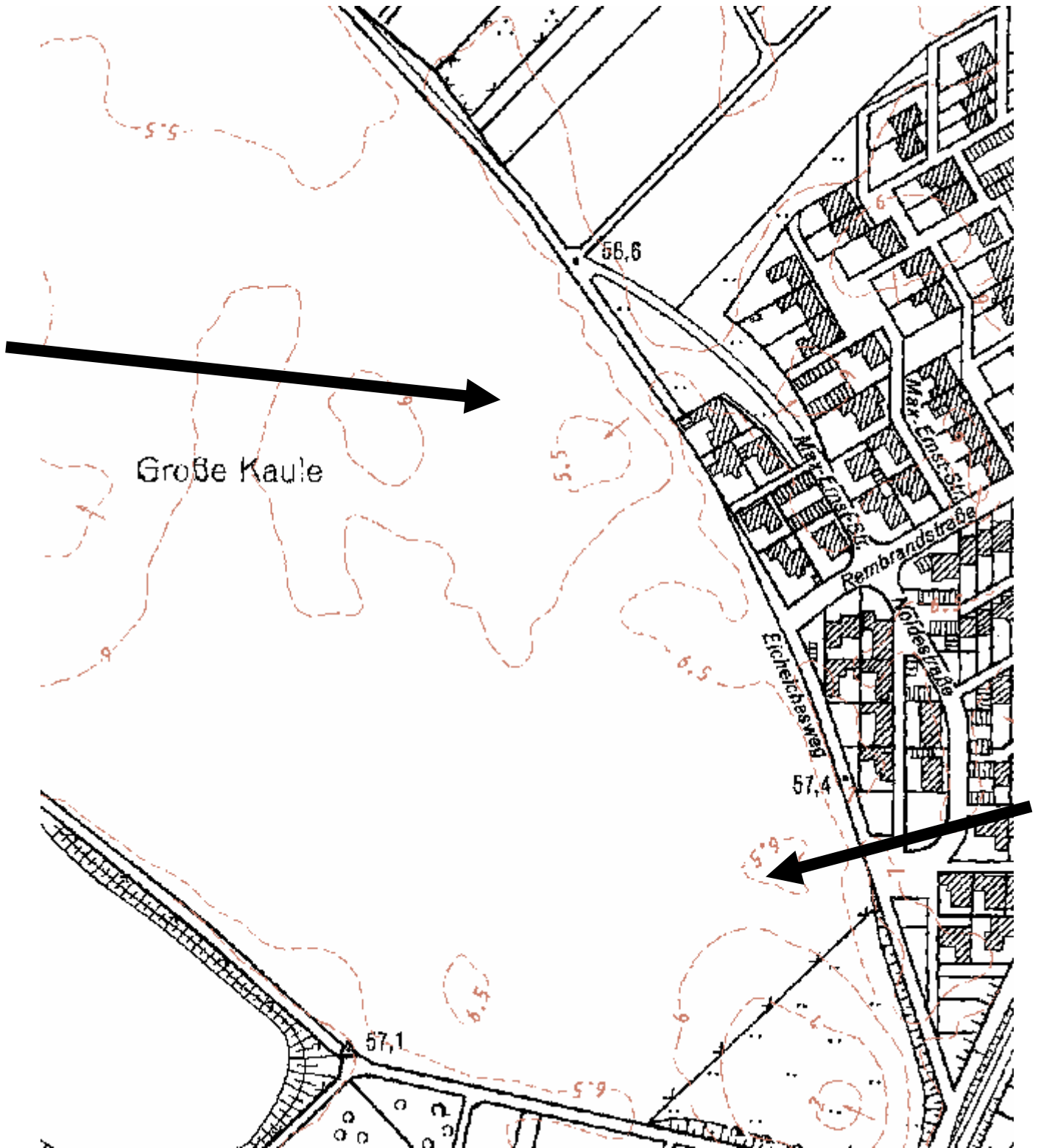
Foto 7: Blick auf den monotonen Acker-Standort Nr. 5 mit der Skyline des Eschmarer Sees im Hintergrund



Foto 8: Blick auf den Acker (Nr. 5) mit einem angrenzenden Gebüsch im Hintergrund, das ein potentieller Neuntöter-Lebensraum ist

Karte 4: Lage der Fläche Nr. 5 (schwarze Pfeile)

Maßstab: 1:2.500



4.4.1 Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 5

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind einige artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.

Der allgemeine Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG ist im Hinblick auf die Brutzeiten der Vögel zu beachten.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen(= genannt CEF-Maßnahmen) können bei dem Vorkommen planungsrelevanter Arten notwendig werden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über mehrere „beetle-banks“, die von flankierenden, ökologisch wertvollen Ackerrandstreifen(= Blühstreifen) eingerahmt werden, gefördert werden. Bei Feldsperling und Neuntöter wären dies umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen in Form von strukturierten Ersatzflächen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die artenschutzrechtliche Problematik für den Standort Nr. 5 grundsätzlich zu lösen ist, hierfür aber im Rahmen nachgelagerter Verfahren vertiefende Untersuchungen notwendig sind.

4.5 Fläche Nr. 6

Das Plangebiet Nr. 6 wird von Wirtschaftsgrünland, einem Parkplatz und angrenzenden Gehölzen (siehe Fotos 9 & 10) geprägt.

Artenschutzrechtliche Potentiale

Bei dem Standort handelt es sich um eine potentielle Fläche als Nahrungshabitat für Schleiereule. Weiterhin sind die Strukturen für den Feldsperling geeignet.

Der in der Nähe liegende Eschmarer See wird als BK-5108-038 geführt. Für den Eschmarer See werden als planungsrelevante Amphibien Kreuzkröte und Wechselkröte angegeben. Die überplanten Strukturen sind jedoch aufgrund der Grünlandbewirtschaftung (siehe Fotos 9 & 10) wenig interessant für die Amphibien. Hier wird kein besonderes Konfliktpotential erwartet. Im Rahmen einer Untersuchung wäre jedoch auch dies zu überprüfen.

Grundsätzlich ist natürlich auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten möglich, das an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für die Fläche Nr. 6 bislang nicht vor.



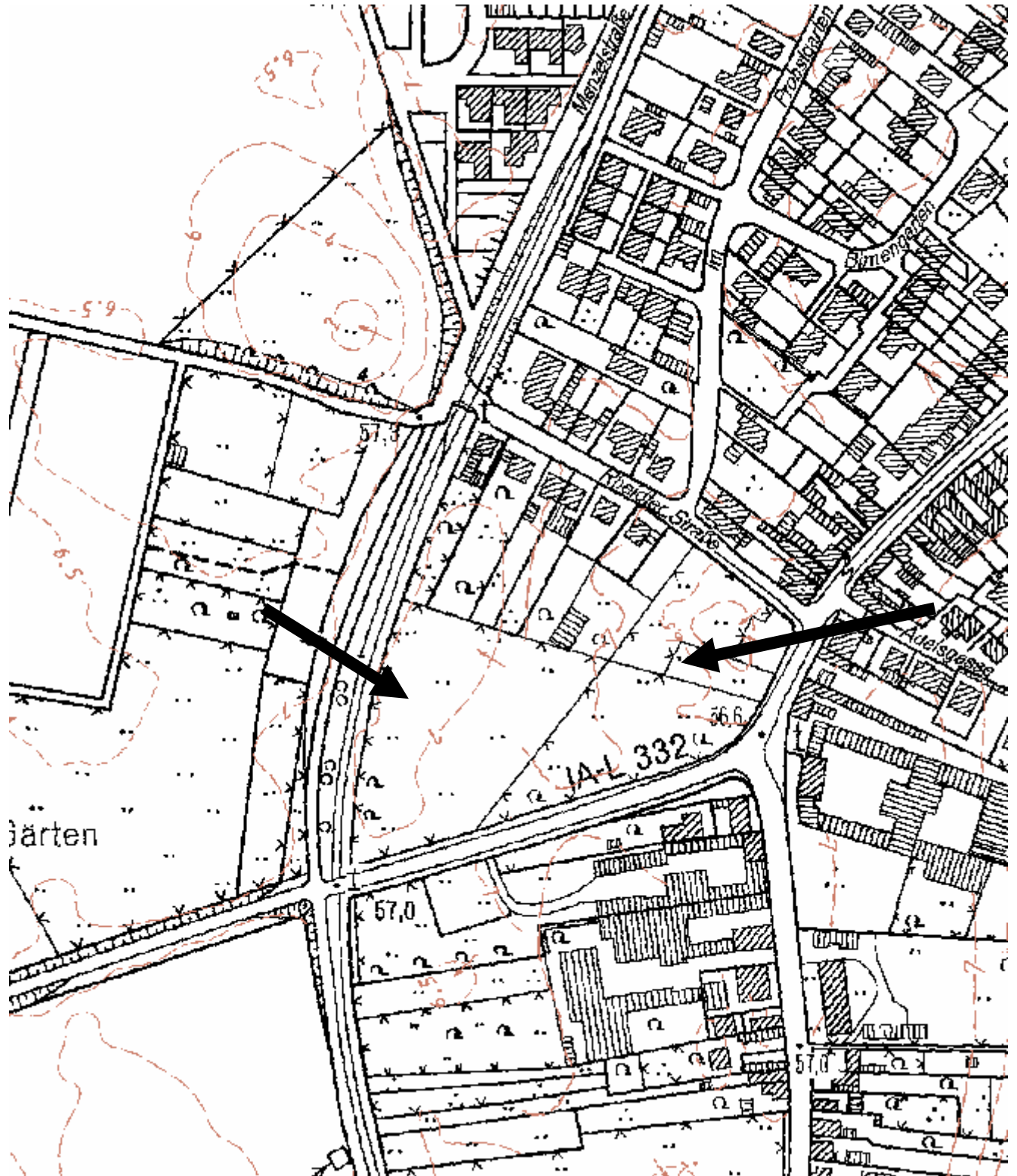
Foto 9: Blick auf den Standort Nr. 6 mit gemähtem Grünland und Parkplatz



Foto 10: Gemähtes Wirtschaftsgrünland der Fläche Nr. 6

Karte 5: Lage der Fläche Nr. 6 (schwarze Pfeile)

Maßstab: 1:2.500



Konflikte planungsrelevanter Arten mit nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren

Falls planungsrelevante Arten vorkommen sollten, was im Rahmen dieser nachgelagerten Verfahren zu überprüfen ist, wären Konflikte möglich. Für den Feldsperling sind im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Lösungen zu finden. Bei der Schleiereule wäre im Rahmen der Planung das Nahrungshabitat zu sichern.

4.5.1 Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 6

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind einige artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.

Der allgemeine Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Fällung von Gehölzen (Brutzeit der Vögel) und dem Abriss von Gebäuden zu beachten.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen(= genannt CEF-Maßnahmen) können bei dem Vorkommen planungsrelevanter Arten notwendig werden. Bei Feldsperling wären dies umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen in Form von strukturierten Ersatzflächen. Bei der Schleiereule würden die Nahrungshabitate gesichert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die artenschutzrechtliche Problematik für den Standort Nr. 6 grundsätzlich zu lösen ist, hierfür aber im Rahmen nachgelagerter Verfahren vertiefende Untersuchungen notwendig sind.

4.6 Fläche Nr. 8

Das Plangebiet Nr. 8 wird von monoton strukturierten Äckern geprägt (siehe Fotos 11 & 12), die von Gehölzstrukturen, Pferdeweiden und Wohnbebauung eingerahmt werden.

Artenschutzrechtliche Potentiale

Bei dem Standort handelt es sich um einen strukturarmen Offenlandbiotop (Acker). Im Bereich des Ackers sind potentiell Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel möglich.

Die Gebüschstrukturen und die Grünlandsäume im Umfeld sind für Neuntöter und Feldsperling geeignet.

Grundsätzlich ist natürlich auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten möglich, das an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für die Fläche Nr. 8 bislang nicht vor.



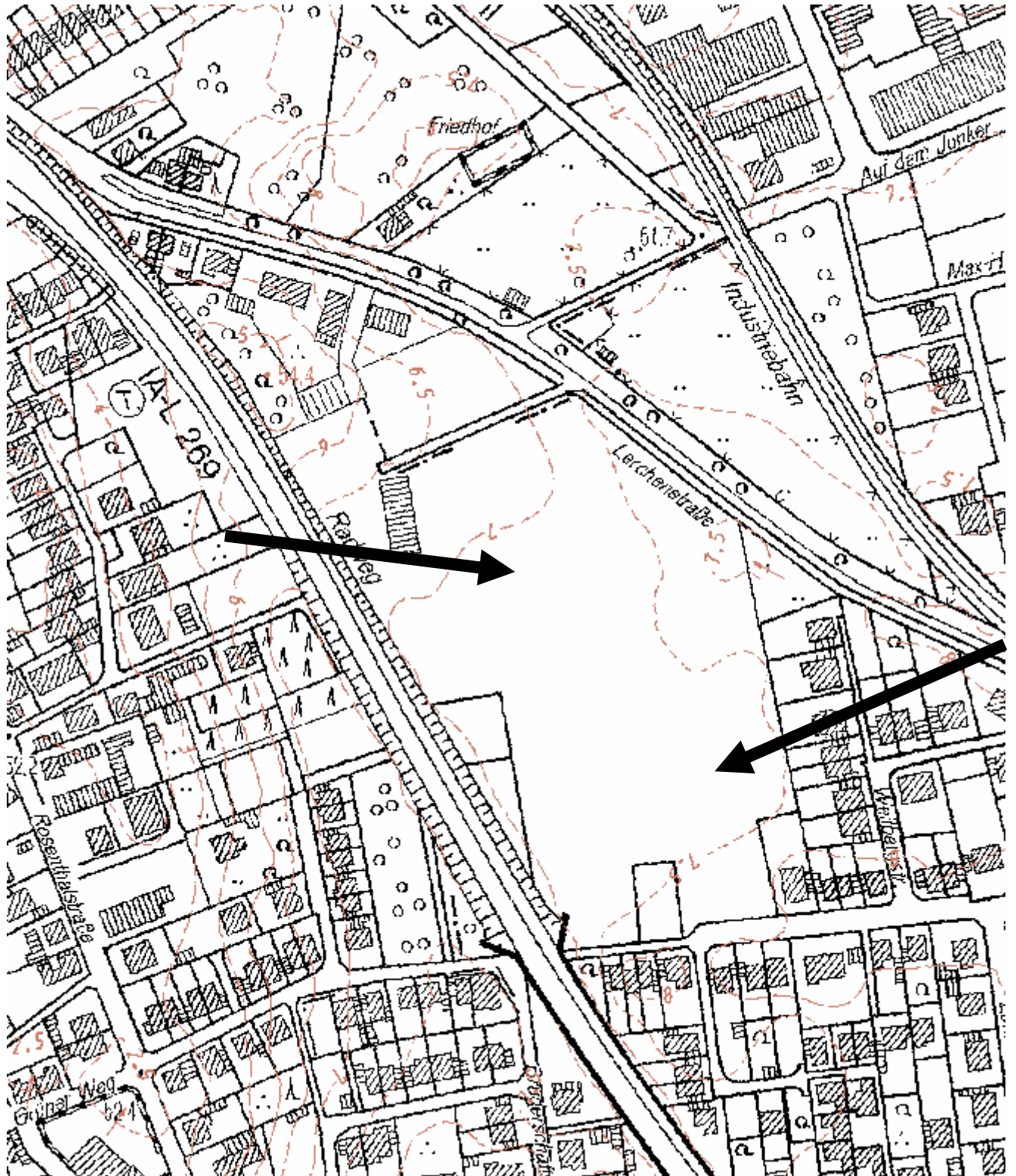
Foto 11: Blick über den strukturarmen Acker des Standortes Nr. 8 mit Wohnbebauung und Gehölzeinrahmung im Hintergrund



Foto 12: Blick auf den Ackerrand des Standortes Nr. 8 mit angrenzenden Pferdeweidern

Karte 6: Lage der Fläche Nr. 8 (schwarze Pfeile)

Maßstab: 1:2.500



Konflikte planungsrelevanter Arten mit nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren

Falls planungsrelevante Arten vorkommen sollten, was im Rahmen dieser nachgelagerten Verfahren zu überprüfen ist, wären Konflikte möglich. Für den Feldsperling und Neuntöter sind im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Lösungen zu finden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld gefördert werden.

4.6.1 Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 8

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind einige artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.

Der allgemeine Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG ist im Hinblick auf die Brutzeiten der Vögel zu beachten.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen(= genannt CEF-Maßnahmen) können bei dem Vorkommen planungsrelevanter Arten notwendig werden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über mehrere „beetle-banks“, die von flankierenden, ökologisch wertvollen Ackerrandstreifen(= Blühstreifen) eingerahmt werden, gefördert werden. Bei Feldsperling und Neuntöter wären dies umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen in Form von strukturierten Ersatzflächen sein.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die artenschutzrechtliche Problematik für den Standort Nr. 8 grundsätzlich zu lösen ist, hierfür aber im Rahmen nachgelagerter Verfahren vertiefende Untersuchungen notwendig sind.

4.7 Fläche Nr. 10

Das Plangebiet Nr. 10 wird von monoton strukturierten Äckern geprägt (siehe Fotos 13 & 14), die von Gehölzstrukturen und Wohnbebauung eingerahmt werden.

Artenschutzrechtliche Potentiale

Bei dem Standort handelt es sich um einen strukturarmen Offenlandbiotop (Acker). Im Bereich des Ackers sind potentiell Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel möglich.

Die Randstrukturen sind für den Feldsperling geeignet.

Grundsätzlich ist natürlich auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten möglich, das an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für die Fläche Nr. 10 bislang nicht vor.



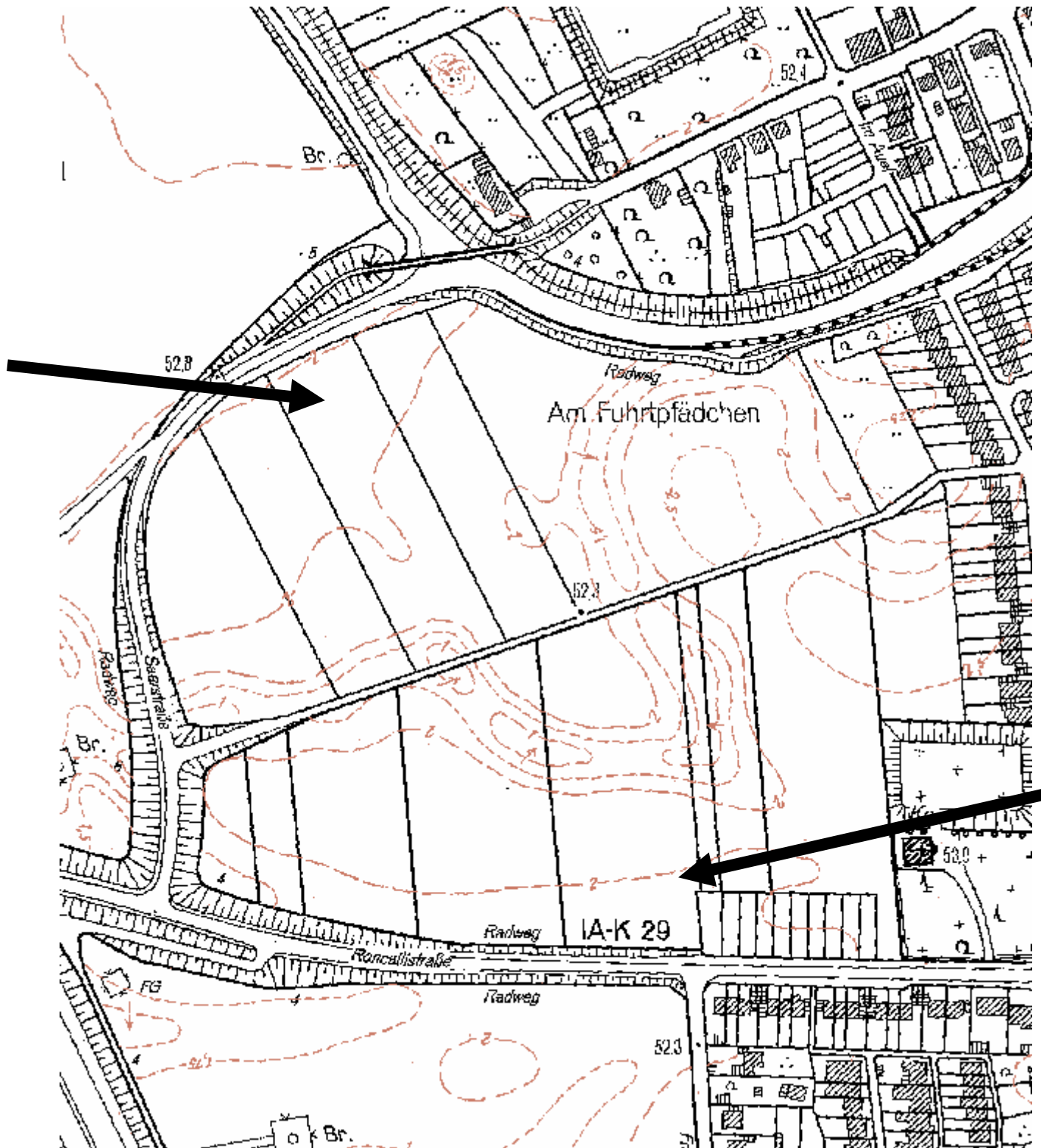
Foto 13: Blick über die strukturarmen Ackerflächen des Standortes Nr. 10



Foto 14: Blick über die monotonen Äcker in Richtung Wohnbebauung (Standort Nr. 10)

Karte 7: Lage der Fläche Nr. 10 (schwarze Pfeile)

Maßstab: 1:3.000



Konflikte planungsrelevanter Arten mit nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren

Falls planungsrelevante Arten vorkommen sollten, was im Rahmen dieser nachgelagerten Verfahren zu überprüfen ist, wären Konflikte möglich. Für den Feldsperling sind im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Lösungen zu finden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld gefördert werden.

4.7.1 Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 10

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind einige artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.

Der allgemeine Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG ist im Hinblick auf die Brutzeiten der Vögel zu beachten.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (= genannt CEF-Maßnahmen) können bei dem Vorkommen planungsrelevanter Arten notwendig werden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über mehrere „beetle-banks“, die von flankierenden, ökologisch wertvollen Ackerrandstreifen (= Blühstreifen) eingerahmt werden, gefördert werden. Beim Feldsperling wären dies umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen in Form von strukturierten Ersatzflächen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die artenschutzrechtliche Problematik für den Standort Nr. 10 grundsätzlich zu lösen ist, hierfür aber im Rahmen nachgelagerter Verfahren vertiefende Untersuchungen notwendig sind.

4.8 Fläche Nr. 13

Das Plangebiet Nr. 13 wird größtenteils von strukturarmen Ackerflächen geprägt. Außerdem sind im nordwestlichen Teil als prägende Elemente Gärten mit Gehölzbeständen auch älterer Bäume sowie kleinflächige Grünlandstrukturen vorhanden.

Artenschutzrechtliche Potentiale

Bei dem Standort handelt es sich um eine Kombination aus großflächigem Offenlandlebensraum (Äcker) und kleinflächigen Gehölzstrukturen. Im Bereich der Äcker sind potentiell Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel möglich. Die Gebüschstrukturen sowie die Grünlandsäume an den Rändern und im Umfeld sind für Neuntöter und Feldsperling geeignet. Inwieweit in den älteren Bäumen der Privatgärten Baumhöhlen vorhanden sind, konnte nicht eingesehen werden. Bei den parkartigen Gärten wäre zu überprüfen,

ob der Waldkauz sich dort angesiedelt hat. In den angrenzenden Gebäuden können auch Gebäudefledermäuse auftreten. Inwieweit die älteren Weiden und weiteren Bäume für andere Fledermäuse interessant sind, wäre bei einer detaillierten Planung ebenfalls zu überprüfen. Während der Begehung des Standortes konnte ein jagender Mäusebussard beobachtet werden, der die älteren Bäume der Gärten als Ansitz zu Jagd genutzt hat.

Das angrenzende NSG in der Siegaue wird als BK-5208-901 geführt. Für die BK-Fläche werden Graureiher und Pirol als Brutvögel angegeben. Die überplanten Strukturen sind jedoch aufgrund der monotonen Ackerstruktur wenig interessant für die beiden Arten. Hier wird kein besonderes Konfliktpotential erwartet. Im Rahmen einer Untersuchung wäre jedoch auch dies zu überprüfen.

Grundsätzlich ist natürlich auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten möglich, das an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für die Fläche Nr. 13 - die über die Mäusebussard-Beobachtung hinausgehen - bislang nicht vor.

Konflikte planungsrelevanter Arten mit nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren

Falls planungsrelevante Arten vorkommen sollten, was im Rahmen dieser nachgelagerten Verfahren zu überprüfen ist, wären Konflikte möglich. Für Gebäudefledermäuse könnten Ersatzquartiere geschaffen werden. Für den Feldsperling und Neuntöter sind im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Lösungen zu finden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld gefördert werden. Beim Waldkauz wären auch Strukturmaßnahmen möglich. Bei den Greifvögeln wären im Rahmen der Planung mögliche Nahrungshabitate zu fördern.

4.8.1 Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 13

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind einige artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.

Der allgemeine Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Fällung von Gehölzen (Brutzeit der Vögel) und dem Abriss von Gebäuden zu beachten.

Eine Vermeidungsmaßnahme - bei positivem Nachweis planungsrelevanter Arten (Waldkauz, Greifvögel etc.) mit Konfliktpotential im Rahmen nachgelagerter Verfahren - wäre der Verzicht auf die Überplanung der „Dorfrandstrukturen“ mit ihren Gehölz- und Grünlandstrukturen und deren Erhalt als Biotopvernetzungsline. Die Veränderung des Flächenzuschnittes in Richtung der strukturärmeren Ackerflächen wäre möglich.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen(= genannt CEF-Maßnahmen) können bei dem Vorkommen planungsrelevanter Arten notwendig werden. Diese können einfache Strukturmaßnahmen in Form von Ersatzquartieren bei Gebäudefledermäusen



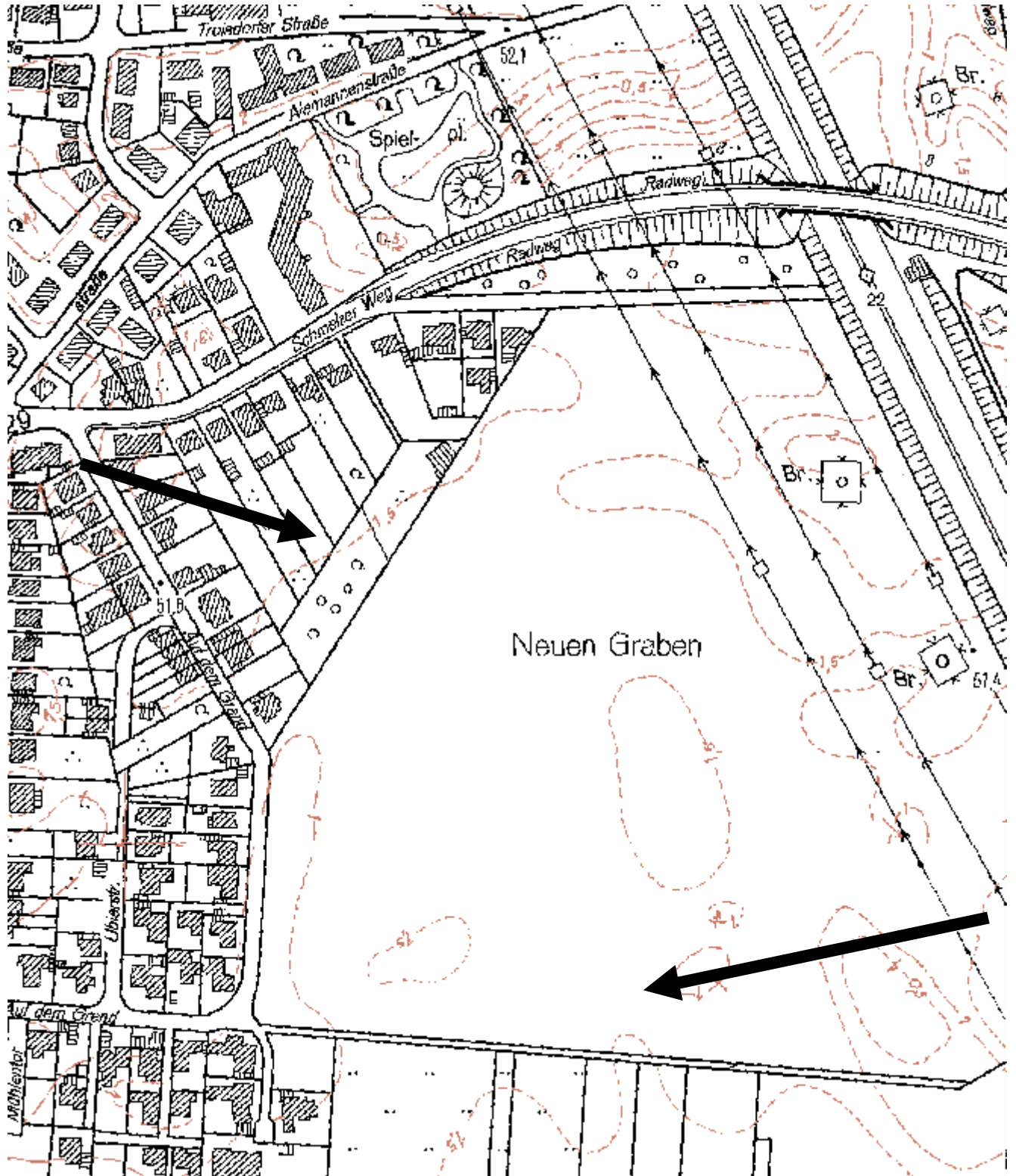
Foto 15: Blick auf den Standort Nr. 13 mit den monoton strukturierten Äckern



Foto 16: Blick auf die Gehölzstrukturen des Standortes Nr. 13

Karte 8: Lage der Fläche Nr. 13 (schwarze Pfeile)

Maßstab: 1:3.000



oder umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen beim Feldsperling und Neuntöter in Form von strukturierten Ersatzflächen sein. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über mehrere „beetle-banks“, die von flankierenden, ökologisch wertvollen Ackerrandstreifen(= Blühstreifen) eingerahmt werden, gefördert werden.

4.9 Fläche Nr. 15b

Das Plangebiet Nr. 15b wird von monoton strukturierten Äckern geprägt (siehe Fotos 17 & 18). Hierbei handelt es sich um eine strukturarme Restfläche, die von Lärmschutzwand und der Hauptstraße begrenzt wird.

Artenschutzrechtliche Potentiale

Bei dem Standort handelt es sich um einen strukturarmen Offenlandbiotop (Acker) als relativ kleinflächigen Reststandort. Im Bereich des Ackers sind potentiell Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel möglich. Die Randstrukturen sind für den Feldsperling geeignet. Grundsätzlich ist natürlich auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten möglich, das an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für die Fläche Nr. 15b bislang nicht vor.

Konflikte planungsrelevanter Arten mit nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren

Falls planungsrelevante Arten vorkommen sollten, was im Rahmen dieser nachgelagerten Verfahren zu überprüfen ist, wären Konflikte möglich. Für den Feldsperling sind im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Lösungen zu finden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld gefördert werden.

4.9.1 Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 15b

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind einige artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.

Der allgemeine Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG ist im Hinblick auf die Brutzeiten der Vögel zu beachten.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen(= genannt CEF-Maßnahmen) können bei dem Vorkommen planungsrelevanter Arten notwendig werden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über mehrere „beetle-banks“, die von



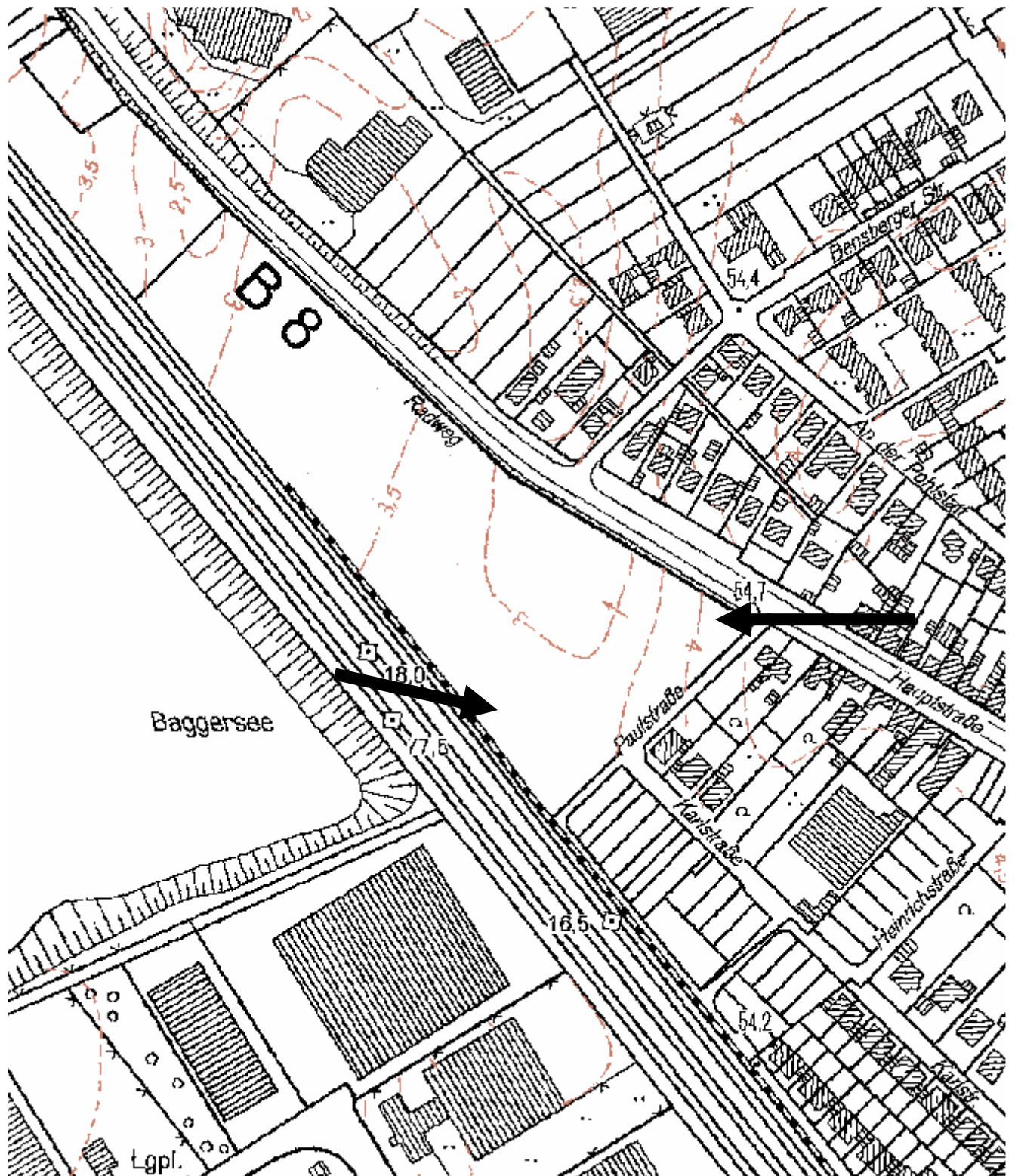
Foto 17: Blick auf den Standort Nr. 15b den kleinflächigen Restacker zwischen Hauptstraße und Lärmschutzwand der Bahnstrecke



Foto 18: Blick auf die Lärmschutzwand an der Ackerfläche des Standortes Nr. 15b

Karte 9: Lage der Fläche Nr. 15b (schwarze Pfeile)

Maßstab: 1:2.500



flankierenden, ökologisch wertvollen Ackerrandstreifen(= Blühstreifen) eingerahmt werden, gefördert werden. Beim Feldsperling wären dies umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen in Form von strukturierten Ersatzflächen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die artenschutzrechtliche Problematik für den Standort Nr. 15b grundsätzlich zu lösen ist, hierfür aber im Rahmen nachgelagerter Verfahren vertiefende Untersuchungen notwendig sind.

4.10 Fläche Nr. 21

Das Plangebiet Nr. 21 wird von strukturarmen Ackerflächen geprägt, an dessen südlichen Rand Gehölzstrukturen auftreten.

Artenschutzrechtliche Potentiale

Bei dem Standort handelt es sich um einen großflächigen Offenlandlebensraum (Äcker), der von Gehölzstrukturen begrenzt wird. Im Bereich der Äcker sind potentiell Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel möglich. Die Gehölzstrukturen des Plangebietes sind für Neuntöter und Feldsperling geeignet. Außerdem sind die Strukturen im Süden des Standortes Nr. 21 auch für Waldkauz, Waldohreule und Greifvögel interessant. Die Greifvögel können die Gehölzstrukturen als Ansitz zur Jagd auf dem Acker nutzen. Das angrenzende NSG in der Siegaue wird als BK-5208-901 geführt. Für die BK-Fläche werden Graureiher und Pirol als Brutvögel angegeben. Die überplanten Strukturen sind jedoch aufgrund der monotonen Ackerstruktur wenig interessant für die beiden Arten. Hier wird kein besonderes Konfliktpotential erwartet. Im Rahmen einer Untersuchung wäre jedoch auch dies zu überprüfen.

Grundsätzlich ist natürlich auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten möglich, das an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für die Fläche Nr. 21 bislang nicht vor.

Konflikte planungsrelevanter Arten mit nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren

Falls planungsrelevante Arten vorkommen sollten, was im Rahmen dieser nachgelagerten Verfahren zu überprüfen ist, wären Konflikte möglich. Für den Feldsperling und Neuntöter sind im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Lösungen zu finden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld gefördert werden. Beim Waldkauz und Waldohreule wären auch Strukturmaßnahmen möglich. Bei den Greifvögeln wären im Rahmen der Planung mögliche Nahrungshabitate zu fördern.



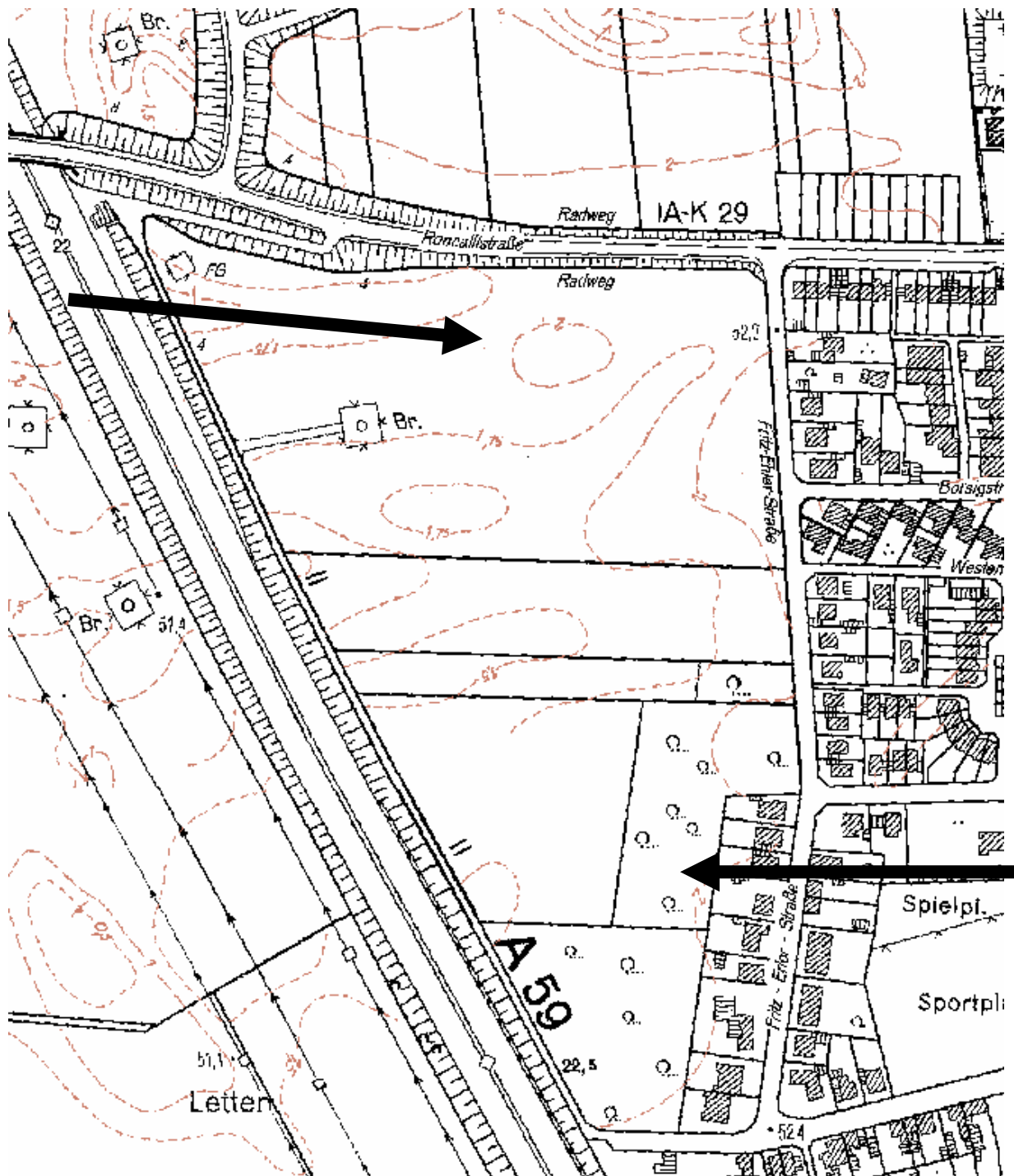
Foto 19: Blick auf den Ackerbereich des Standortes Nr. 21



Foto 20: Blick in Richtung der südlich gelegenen Gehölzstrukturen des Standortes Nr. 21

Karte 10: Lage der Fläche Nr. 21 (schwarze Pfeile)

Maßstab: 1:3.000



4.10.1 Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 21

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind einige artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.

Der allgemeine Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Fällung von Gehölzen (Brutzeit der Vögel) zu beachten.

Eine Vermeidungsmaßnahme - bei positivem Nachweis planungsrelevanter Arten (Waldkauz, Waldohreule, Greifvögel etc.) mit Konfliktpotential im Rahmen nachgelagerter Verfahren - wäre der Verzicht auf die Überplanung des südlichen Plangebietsrandes mit seinen Gehölzstrukturen und dessen Erhalt als Biotopvernetzungsline. Die Veränderung des Flächenzuschnittes in Richtung der strukturärmeren Ackerflächen wäre möglich.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen(= genannt CEF-Maßnahmen) können bei dem Vorkommen planungsrelevanter Arten notwendig werden. Für Feldsperling und Neuntöter werden strukturierte Ersatzflächen notwendig sein. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über mehrere „beetle-banks“, die von flankierenden, ökologisch wertvollen Ackerrandstreifen(= Blühstreifen) eingerahmt werden, gefördert werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die artenschutzrechtliche Problematik für den Standort Nr. 21 grundsätzlich zu lösen ist, hierfür aber im Rahmen nachgelagerter Verfahren vertiefende Untersuchungen notwendig sind.

4.11 Fläche Nr. 22

Das Plangebiet Nr. 22 wird von monoton strukturierten Äckern geprägt (siehe Fotos 21 & 22). An die Fläche grenzen Gehölzstrukturen, das bestehende Gewerbegebiet sowie im (Nord-)Westen der Biotopkomplex „NSG Stockumer See“ an.

Artenschutzrechtliche Potentiale

Bei dem Standort handelt es sich um einen strukturarmen Offenlandbiotop (Acker). Im Bereich des Ackers sind potentiell Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel möglich.

Die angrenzenden Gebüschstrukturen und die Grünlandsäume im Umfeld sind für Neuntöter und Feldsperling geeignet.

Der angrenzende Stockumer See wird als BK-5108-0003 geführt. Hier gibt es keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Es wird lediglich die Blauflügelige Ödland-schrecke erwähnt, die aktuell in Ausbreitung ist und nicht als planungsrelevante Art geführt wird.

Grundsätzlich ist natürlich auch das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten möglich, das an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für die Fläche Nr. 22 bislang nicht vor.



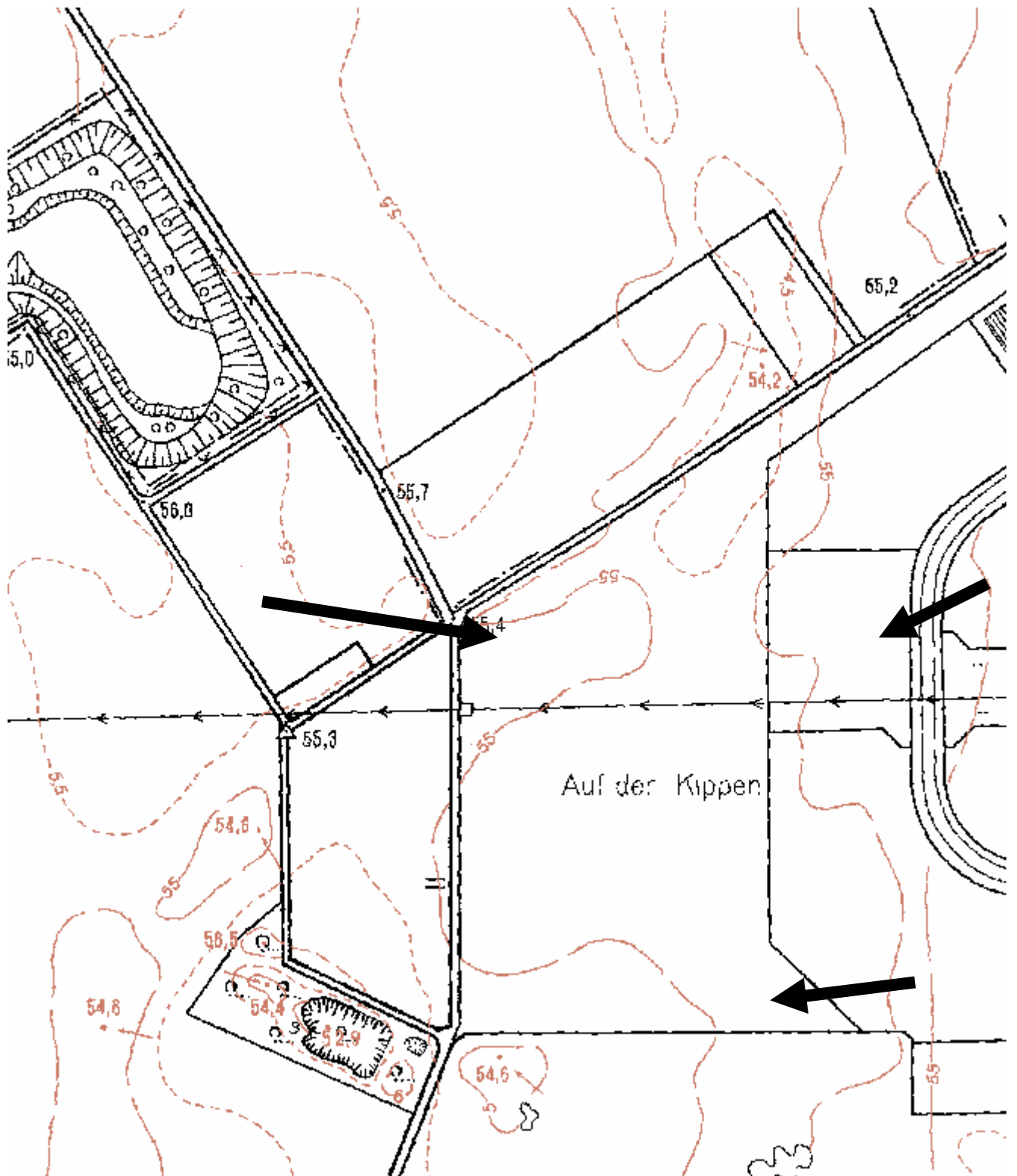
Foto 21: Blick auf den Standort Nr. 22 mit seinen strukturarmen Ackerflächen, der an das bestehende Gewerbegebiet angrenzt



Foto 22: Blick auf den Standort Nr. 22 mit seinen Ackerflächen

Karte 11: Lage der Fläche Nr. 22 (schwarze Pfeile)

Maßstab: 1:2.500



Konflikte planungsrelevanter Arten mit nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren

Falls planungsrelevante Arten vorkommen sollten, was im Rahmen dieser nachgelagerten Verfahren zu überprüfen ist, wären Konflikte möglich. Für den Feldsperling und Neuntöter sind im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Lösungen zu finden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld gefördert werden.

4.11.1 Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Fläche Nr. 22

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind einige artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.

Der allgemeine Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG ist im Hinblick auf die Brutzeiten der Vögel zu beachten.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (= genannt CEF-Maßnahmen) können bei dem Vorkommen planungsrelevanter Arten notwendig werden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über mehrere „beetle-banks“, die von flankierenden, ökologisch wertvollen Ackerrandstreifen (= Blühstreifen) eingerahmt werden, gefördert werden. Bei Feldsperling und Neuntöter wären dies umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen in Form von strukturierten Ersatzflächen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die artenschutzrechtliche Problematik für den Standort Nr. 22 grundsätzlich zu lösen ist, hierfür aber im Rahmen nachgelagerter Verfahren vertiefende Untersuchungen notwendig sind.

4.12 Nachtragsfläche

Das Plangebiet der Nachtragsfläche ist vollkommen strukturarm, da auf den Äckern dieser Fläche Rollrasen produziert werden (siehe Fotos 23 & 24).

Artenschutzrechtliche Potentiale

Solange Rollrasen produziert und kurz gemäht werden (siehe Foto 23 & 24), gibt es kein artenschutzrechtliches Potential. Sollte der Standort jedoch wieder in eine klassische Ackerfläche umgewandelt werden, treffen die nachfolgenden Aussagen zu.

Bei Umwandlung der „Rollrasenproduktionsfläche“ in einen klassischen Acker sind potentiell Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel möglich.

Der angrenzende Stockumer See wird als BK-5108-0003 geführt. Hier gibt es keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Es wird lediglich die Blauflügelige Ödland-schrecke erwähnt, die aktuell in Ausbreitung ist und nicht als planungsrelevante Art geführt wird.

Grundsätzlich ist natürlich auch das Vorkommen planungsrelevanter Arten möglich, das an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen Informationen jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für die Nachtragsfläche bislang nicht vor.

Konflikte planungsrelevanter Arten mit nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren

Solange die intensive Rollrasenproduktion auf den Äckern fortgeführt wird, bestehen keine Konflikte mit planungsrelevanten Arten.

Sollte jedoch die Fläche wieder in einen klassischen Acker umgewandelt werden, können wieder planungsrelevante Arten auftreten. Falls planungsrelevante Arten vorkommen sollten, was im Rahmen dieser nachgelagerten Verfahren zu überprüfen ist, wären Konflikte möglich. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld gefördert werden.

4.12.1 Mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Umsetzung der Nachtragsfläche

Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sind einige artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.

Der allgemeine Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG ist im Hinblick auf die Brutzeiten der Vögel zu beachten.

Bei der aktuellen Rollrasenproduktion sind keine CEF-Maßnahmen notwendig. Im Fall einer Umwandlung der Fläche in einen klassischen Acker können CEF-Maßnahmen wieder notwendig werden.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen(= genannt CEF-Maßnahmen) können bei dem Vorkommen planungsrelevanter Arten notwendig werden. Die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können über mehrere „beetle-banks“, die von flankierenden, ökologisch wertvollen Ackerrandstreifen(= Blühstreifen) eingerahmt werden, gefördert werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die artenschutzrechtliche Problematik für die Nachtragsfläche bei der jetzigen Nutzungsform als Rollrasenproduktion nicht gegeben ist.



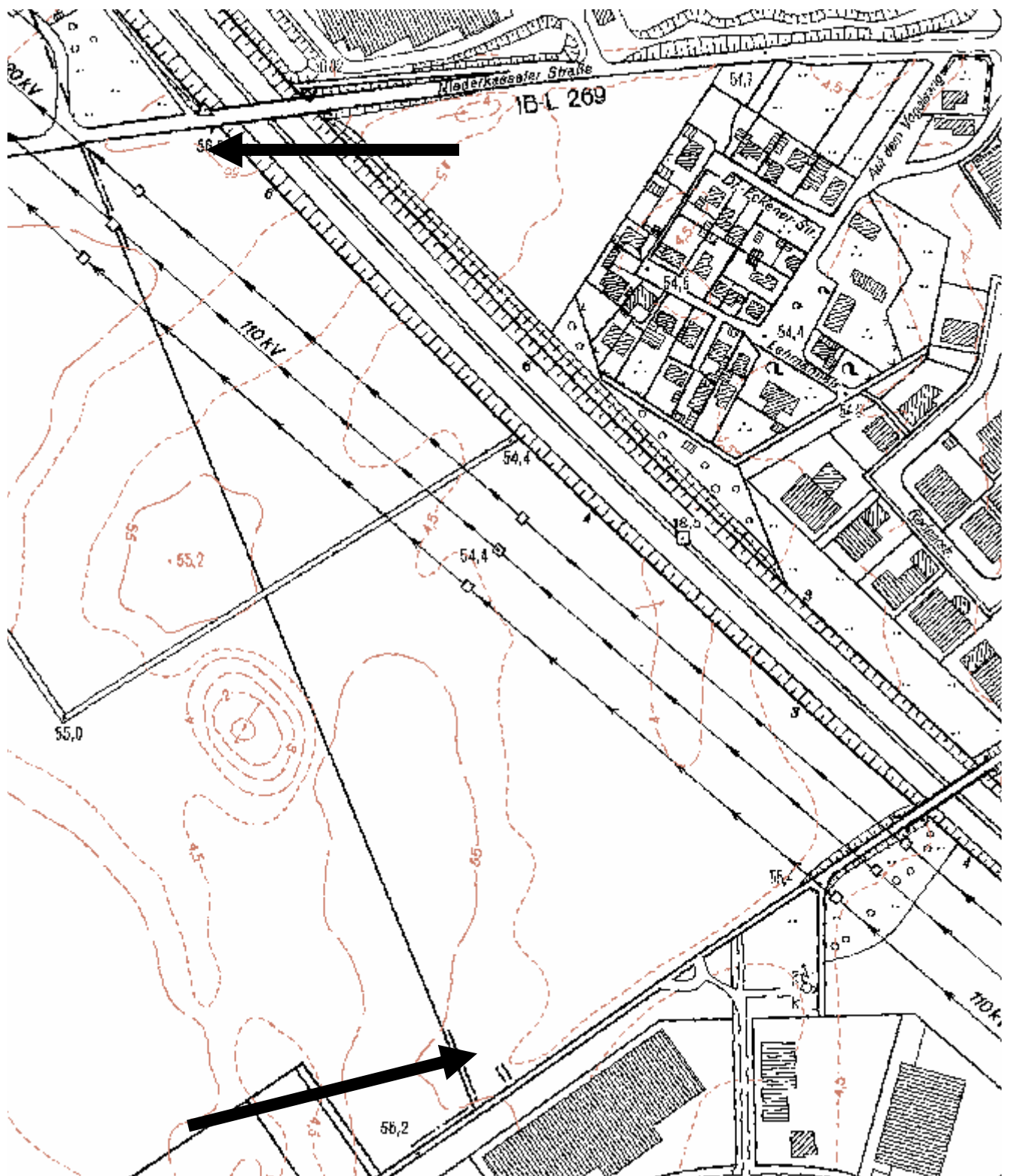
Foto 23: Blick auf die strukturarme Nachtragsfläche mit der Rollrasenproduktion



Foto 24: Das Neozoon(= Neubürger der Tierwelt) Nilgans beweidet die frisch gemähten Rollrasenflächen der Nachtragsfläche

Karte 12: Lage der Nachtragsfläche (schwarze Pfeile)

Maßstab: 1:3.500



5. Zusammenfassung

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die vorhandenen Daten ausgewertet. Zu den von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Troisdorf betroffenen Standorten lagen keine konkreten Daten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die Potentiale angrenzender Flächen (BK, NSG etc.) wurden - soweit bekannt - berücksichtigt. Aus Sicht des Gutachters liegt bei dem aktuellen Kenntnisstand kein Ausschlusskriterium für eine der untersuchten Flächen vor. Es wird empfohlen im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren den Artenschutz detaillierter zu untersuchen, wobei im Hinblick auf langjährige Planverfahren versucht werden sollte, möglichst aktuelle Daten zu erheben. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten kann sich im positiven wie im negativen Sinn kurzfristig ändern. Hierbei kommt einer Vielzahl von Faktoren eine Bedeutung zu.

Nachfolgend werden alle Flächen noch mal mit den wichtigsten artenschutzrechtlichen Potentialen als Übersicht aufgelistet.

| Gebiet Nr. | Habitatstrukturen | Potentiell sind folgende planungsrelevante Arten aufgrund der Habitatstrukturen möglich | Bemerkungen |
|-------------------|--|---|--|
| 2 | Obstwiesen mit alten Obstbäumen (inkl. Baumhöhlen) und Pferdebeweidung; Schrebergärten, Gärten und Gehölzstrukturen sowie Ackerflächen | Steinkauz, Schleiereule, Feldsperling Gebäudefledermäuse; ggf. auch andere Arten | bei Vorkommen von p-Arten ggf. alternativer Flächenzuschnitt |
| 3 | Ackerflächen, Gebüsche und parkartige Gehölzstrukturen in den Gärten | Acker: Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Wachtel Gebüsche: Neuntöter Gehölzstrukturen: Waldkauz Gebäudefledermäuse in den angrenzenden Gebäuden | bei Vorkommen von p-Arten ggf. alternativer Flächenzuschnitt |
| 4 | Ackerflächen | Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel | |
| 5 | Ackerflächen | Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Wachtel angrenzende Gebüsche: Neuntöter | |
| 6 | Parkplatz, Grünlandfläche und Gebüsche | Feldsperling, Schleiereule Nahrungshabitat, | |
| 8 | Ackerflächen | Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Wachtel angrenzende Gebüsche: Neuntöter | |
| 10 | Ackerflächen | Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Wachtel | |

| Gebiet Nr. | Habitatstrukturen | Potentiell sind folgende planungsrelevante Arten aufgrund der Habitatstrukturen möglich | Bemerkungen |
|-------------------|---|---|--|
| 13 | Ackerflächen, Gebüsche und parkartige Gehölzstrukturen in den Gärten | Acker: Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Wachtel Gebüsche: Neuntöter Gehölzstrukturen: Waldkauz, Greifvögel als Ansitz zur Jagd auf dem Acker Gebäudefledermäuse in den angrenzenden Gebäuden | bei Vorkommen von p-Arten ggf. alternativer Flächenzuschnitt |
| 15 | Ackerflächen | Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Wachtel | |
| 21 | Ackerflächen | Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Wachtel angrenzende Gehölzstrukturen: Waldkauz, Waldohreule, Greifvögel als Ansitz zur Jagd auf dem Acker | bei Vorkommen von p-Arten ggf. alternativer Flächenzuschnitt |
| 22 | Ackerflächen | Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Wachtel angrenzende Gebüsche: Neuntöter | |
| Nachtragsfläche | Ackerfläche mit Rollrasenproduktion, absolut strukturfrei bis auf Gebüsche unter den Masten der Hochspannungseleitung | bei aktueller Nutzung kein Potential (siehe Textteil) | |